

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für alle Lieferungen, Verkäufe und sonstige Leistungen (i. F. „Lieferungen“) der Caramba Chemie GmbH & Co. KG (i. F. Verkäuferin) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Lieferbedingungen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist. Sie gelten nur für Rechtsgeschäfte, die die Verkäuferin mit einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (§ 310 Abs. 1 BGB) abschließt (i. F. Käufer); für Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern gelten diese Lieferbedingungen nicht.
- 1.2 Enthält die Angebots- oder Annahmeerklärung des Käufers abweichende Bedingungen, so gelten diese nur, wenn sie von der Verkäuferin schriftlich bestätigt worden sind. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferungen vorbehaltlos ausgeführt werden.
- 1.3 Bei ständigen Geschäftsbeziehungen gelten diese Bedingungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist, sofern diese Bedingungen dem Käufer bei einem früher von der Verkäuferin bestätigten Auftrag zugegangen sind.

2. Angebot – Angebotsunterlagen

- 2.1 Die Angebote der Verkäuferin sind freibleibend. Eine Verpflichtung der Verkäuferin zur Lieferung wird nur durch Annahme des einzelnen Auftrages und nur für diesen begründet. Dies gilt auch und insbesondere für Rahmen-, Sukzessivlieferungs- und Abrufverträge.
- 2.2 Zum Angebot gehörende Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, Angaben zu technischen Daten, Bezugnahmen auf Normen sowie Aussagen in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben, Eigenschaftszusicherungen oder Garantien, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sind. Vereinbarungen und sonstige Erklärungen, insbesondere mündliche Nebenabreden, Zusagen, Garantien und sonstige Erklärungen zur Eigenschaft und zur Verwendbarkeit der zu liefernden Ware, werden erst durch die schriftliche Bestätigung der Verkäuferin verbindlich.
- 2.3 Die Verkäuferin behält sich an Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, Angaben zu technischen Daten, etc. Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verkäuferin vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Nach Abwicklung des Vertrags bzw. bei Scheitern der Vertragsverhandlungen sind sie an die Verkäuferin zurückzugeben.

3. Preise

- 3.1. Die Preise gelten ausschließlich Zoll- und Einfuhrnebenabgaben zuzüglich der jeweils maßgeblichen gesetzlichen Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Die Mindestbestellmenge ist immer eine Verpackungseinheit. Die Belieferung erfolgt frachtfrei ab einem Warenwert von 300,00 € (netto). Bei Bestellungen unter einem Warenwert von 300,00 € (netto) werden 7,50 € Frachtkosten berechnet.
- 3.2. Für die Preisstellung der Waren der Verkäuferin sind jeweils die von der Verkäuferin ermittelten Mengen und Gewichte maßgebend.
- 3.3. Die Verkäuferin behält sich das Recht vor, ihre Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages bis zur Lieferung Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen, eintreten. Diese werden dem Käufer auf Verlangen nachgewiesen.
- 3.4. Die Verkäuferin ist bei neuen Aufträgen (= Anschlussaufträgen) des Käufers nicht an vorhergehende Preise gebunden.
- 3.5. Im Falle einer Rücknahme der Ware der Verkäuferin, wenn ein Anspruch des Käufers auf Rücknahme nicht besteht, gilt: Die Ware wird nur in ordnungsgemäßem Zustand, in kleinsten Verpackungseinheiten (Karton) und nach Zustimmung der Verkäuferin bei frachtfreier Rücksendung zurückgenommen. Zurückgenommene Ware wird abzüglich 20 % für anteilige Kosten gutgeschrieben. Eine Rücknahme von Sonderanfertigungen oder auf Wunsch des Käufers besonders beschaffter Ware ist ausgeschlossen.

4. Liefermodalitäten

- 4.1 Die vereinbarte Lieferfrist ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, annähernd. Sie gilt nur, wenn sie schriftlich von der Verkäuferin bestätigt wurde. Die vereinbarte Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch die Verkäuferin, jedoch nicht vor Erfüllung der Obliegenheiten und Vorleistungspflichten des Käufers, insbesondere nicht vor Erhalt der notwendigen Klarstellungen bezüglich des Auftrags und nicht vor der Beibringung der vom Käufer ggf. zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Rohstoffe und / oder Verpackungsmaterialien sowie nicht vor Eingang von vereinbarten Akkreditiven, Garantien und/oder Anzahlungen.
- 4.2 Die vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk oder das Lager der Verkäuferin oder eines eingeschalteten Lieferwerks verlassen hat oder - bei Selbstabholung durch die Käuferin - die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Versandbereit

gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden. Dies gilt nicht, wenn die vereinbarte Lieferfrist nicht ausgeschöpft ist.

- 4.3 Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens und/oder des Einflussbereichs der Verkäuferin liegen (z. B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, sonstige Versorgungsengpässe, Mangel an Transportmitteln, behördliche Eingriffe, soweit solche Hindernisse nicht nur die Verkäuferin betreffen) und soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von mehr als unerheblichem Einfluss sind. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von der Verkäuferin nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen die Verkäuferin dem Käufer unverzüglich mitteilen.
- 4.4 Wenn dem Käufer wegen einer Verzögerung, die infolge Verschuldens der Verkäuferin entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß verwendet werden kann. Im Übrigen haftet die Verkäuferin auf Schadensersatz wegen Lieferverzugs nur nach Maßgabe der Bestimmungen unter Ziffer 9.
- 4.5 Wird versandbereit gemeldete Ware nicht rechtzeitig abgerufen, so ist die Verkäuferin berechtigt, sie nach Mahnung und Fristsetzung auf Kosten des Käufers zu versenden oder einzulagern und sofort in Rechnung zu stellen. Die Verkäuferin ist auch nach eigenem Ermessen berechtigt, anderweitig über die Ware zu verfügen und/oder den Käufer - soweit ihr möglich und zumutbar - mit anderer Ware in angemessen verlängerter Frist zu beliefern. Verfügt die Verkäuferin über die Ware und ist die Belieferung des Käufers mit anderer Ware nicht möglich und zumutbar, so wird die Verkäuferin von ihren vertraglichen Verpflichtungen bezüglich der Ware, über die anderweitig verfügt wurde, dem Käufer gegenüber frei; der Käufer hat solchenfalls gegen die Verkäuferin keine Schadensersatz- oder vergleichbare Ansprüche. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, mindestens jedoch 1 % des Rechnungsbetrages, für jeden Monat berechnet.
- 4.6 Ist eine Lieferfrist nicht vereinbart, ist die Verkäuferin verpflichtet, unverzüglich nach Auftragsbestätigung unter Beachtung aller

branchenüblichen und betriebspezifischen Gegebenheiten (Vorratsmengen, Maschinenauslastung, Saisoneinflüsse, Personal und Energieeinsatz) herzustellen und zu liefern.

- 4.7 Teillieferungen sind zulässig, soweit nicht der Käufer an der Teilleistung kein Interesse hat; Teillieferungen sind bei Sukzessivlieferungsverträgen ohne weiteres zulässig. Branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen sind bis maximal +/- 10 % zulässig. Bei Abrufaufträgen ist die Verkäuferin berechtigt, die gesamte Bestellmenge geschlossen herzustellen bzw. herstellen zu lassen. Etwaige Änderungswünsche können nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde. Abruftermine und -mengen können, soweit keine festen Vereinbarungen getroffen wurden, nur im Rahmen der Lieferungs- oder Herstellungsmöglichkeiten der Verkäuferin eingehalten werden. Wird die Ware nicht vertragsgemäß abgerufen, ist die Verkäuferin berechtigt, sie nach Setzung und Verstreichen einer angemessenen Nachfrist als geliefert zu berechnen.
- 4.8 Reichen die der Verkäuferin zur Verfügung stehenden Warenmengen (z. B. wegen nicht erfolgter Selbstbelieferung oder notwendig gewordener Produktionseinschränkungen sowie Ausfällen von Produktionsanlagen - insgesamt aus Gründen, die nicht von der Verkäuferin zu vertreten sind, wie etwa in den Fällen Höherer Gewalt -) zur Befriedigung aller Warengläubiger nicht aus, so ist sie berechtigt, gleichmäßige Kürzungen bei allen Lieferverpflichtungen vorzunehmen; darüber hinaus ist die Verkäuferin von Lieferverpflichtungen befreit.
- 4.9 Nimmt die Verkäuferin, um ihre Lieferverpflichtungen erfüllen zu können, bisher nicht oder nicht in diesem Umfange genutzte Bezugsquellen in Anspruch und tritt dadurch eine Verteuerung der Ware ein, so ist die Verkäuferin berechtigt, die entstehenden Mehrkosten dem Kaufpreis zuzuschlagen, und zwar auch dann, wenn ein Festpreis vereinbart wurde. Bedeutet die Übernahme der Mehrkosten eine unzumutbare Härte für den Käufer, ist er berechtigt, die Lieferungen der Verkäuferin abzulehnen und vom Vertrag zurückzutreten, solange diese den erhöhten Preis verlangt.

5. Versand - Gefahrenübergang – Verpackung

- 5.1 Die Verkäuferin bestimmt Versandweg und Transportmittel sowie Spediteur und ggfs. den Frachtführer. Wird ohne Verschulden der Verkäuferin der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so ist die Verkäuferin berechtigt, die Ware auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern. Die entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer. Ihm wird vor der Änderung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

-
- 5.2 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Ware auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Auf Wunsch des Käufers wird auf seine Kosten die Ware durch die Verkäuferin gegen Diebstahl-, Bruch-, Transport-, Feuer und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert. Die Verkäuferin ist berechtigt, auf Kosten des Käufers nach eigenem Ermessen in begründeten Einzelfällen solche Versicherungen einzudecken.
- 5.3 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch ist die Verkäuferin verpflichtet, auf Kosten des Käufers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
- 5.4. Die Verkäuferin wählt Verpackung und Behältnisse nach eigenem Ermessen. Leihbehältnisse der Verkäuferin darf der Käufer nicht im eigenen Betrieb verwenden oder weiterverleihen. Sie sind sofort vollständig zu entleeren und sauber und unbeschädigt unter Verwendung der ursprünglichen Zeichen und Nummern kostenlos an die Lieferstelle der Verkäuferin zurückzugeben. Werden Leihbehältnisse nicht innerhalb eines Monats zurückgegeben, so kann die Verkäuferin für jeden angefangenen Monat Nutzungsersatz von € 0,13 je kg Fassungsvermögen an gelieferter Ware in Rechnung stellen. Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Reinigungskosten gehen zu Lasten des Käufers. Bei Beschädigung oder Verlust kann die Verkäuferin nach ihrer Wahl gegen Überlassung der beschädigten Behältnisse Zahlung des Wiederbeschaffungswerts oder Lieferung gleichwertiger Ersatzstücke verlangen, bei Beschädigung auch Ersatz der Reparaturkosten.
- 5.5. Ist die Beistellung von Behältnissen durch den Käufer vereinbart, müssen dessen Behältnisse rechtzeitig und kostenfrei bei der Lieferstelle der Verkäuferin in einem hinsichtlich der Aufnahme der zu liefernden Waren ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere vollständig entleert, sauber und unbeschädigt, eingehen. Zur Prüfung, Reinigung oder Reparatur der Behältnisse des Käufers ist die Verkäuferin nicht verpflichtet. Stellt sie jedoch fest, dass sich die Behältnisse nicht in ordnungsgemäßen Zustand befinden, ist die Verkäuferin nach ihrem Ermessen wahlweise berechtigt, unter Ablehnung der gelieferten Behältnisse die Lieferung und Beistellung neuer Behältnisse vom Käufer auf dessen Kosten zu verlangen, eigene Behältnisse zu verwenden oder auf Kosten des Käufers die Behältnisse zu prüfen, zu reinigen oder zu reparieren.

6. Mängelhaftung

- 6.1 Angelieferte Waren sind, auch wenn sie Mängel aufweisen, vom Käufer unbeschadet seiner Rechte entgegenzunehmen. Der Käufer ist verpflichtet,

- die Gegenstände unverzüglich zu untersuchen und gegebenenfalls zu rügen (§ 377 HGB).
- 6.2 Beschaffenheitsgarantien werden von der Verkäuferin grundsätzlich nicht übernommen, es sei denn, diese wurden ausdrücklich schriftlich vereinbart. Insbesondere sind Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Käufer überlassenen Informationsmaterial keinesfalls als Beschaffenheitsgarantien zu verstehen.
- 6.3 Güte, Masse, Ausstattung und Aufmachung bestimmen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach den bei Vertragsschluss geltenden DIN-/EN-Normen bzw. Werkstoffblättern, mangels solcher nach Handelsbrauch.
- 6.4 Bei der Ware, die sich innerhalb von 12 Monaten seit Ablieferung infolge eines vor der Ablieferung liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellt, ist nach Wahl der Verkäuferin die Nacherfüllung durchzuführen. Die genannte Frist verkürzt sich bis zu dem Zeitpunkt des Haltbarkeitsdatums auf der Verpackung oder eines entsprechenden Datums auf dem Sicherheitsdatenblatt oder auf sonstiger Produktbeschreibung. Die der Verkäuferin gesetzte Frist zur Nacherfüllung muss mindestens 15 Werktage betragen. Die Verkäuferin hat das Recht, zwei Nacherfüllungsversuche durchzuführen. Gilt die Nacherfüllung nach dem zweiten Versuch als fehlgeschlagen, so kann, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt, der Käufer den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
- 6.5 Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 6.4 verjähren Ansprüche des Käufers in einem Jahr, beginnend mit der Ablieferung der Sache. Dies gilt nicht bei (1) Vorsatz oder bei arglistigem Verschweigen des Mangels, (2) bei abweichendem Inhalt einer von der Verkäuferin gem. § 443 BGB übernommenen Garantie sowie (3) bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und die Mangelhaftigkeit des Bauwerks verursacht hat. Die einjährige Verjährungsfrist gilt nicht bei Schadensersatzansprüchen wegen Mängeln, wenn der Schaden auf grobem Verschulden der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten der Verkäuferin beruht oder es sich um Personenschäden handelt. Sie findet weiterhin keine Anwendung auf Mängel, die in einem dinglichen Recht oder einem sonst im Grundbuch eingetragenen Recht eines Dritten bestehen; in diesen Fällen beträgt die Verjährungsfrist vielmehr drei Jahre. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung etwaiger Rückgriffsansprüche gem. § 479 BGB sowie über die Verjährungs- und Ausschlussfristen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

-
- 6.6 Im Übrigen haftet die Verkäuferin auf Schadensersatz wegen eines Mangels nur nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 9.
- 6.7 Ersetzte Ware wird Eigentum der Verkäuferin. Die Kosten der Nacherfüllung einschließlich des Transports trägt die Verkäuferin, wenn und sobald sich die Mängelrüge als berechtigt herausstellt. Die Kosten der Nacherfüllung trägt die Verkäuferin nur insoweit, als sie sich nicht dadurch erhöhen, dass die Lieferung nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Gibt der Käufer der Verkäuferin nicht unverzüglich Gelegenheit, sich von dem Sachmangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist die beanstandete Ware oder Proben davon nicht zur Verfügung, entfallen alle Rechte wegen des Sachmangels.

7. Zahlungsmodalitäten

- 7.1 Zahlungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum und Zugang der Rechnung – spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum und Empfang der Gegenstände – ohne Abzug zu leisten; bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto. Forderungen aus Rechnungen über Netto-Beträge unter 50,00 € sowie für Montagen, Reparaturen, Formen und Werkzeugkostenanteile sind jeweils sofort fällig und netto zahlbar.
- 7.2 Ein Skonto bezieht sich nur auf den für die Ware gültigen Rechnungswert ausschließlich Fracht und ausschließlich sonstiger Nebenkosten. Die Inanspruchnahme von Skonti setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Käufers im Zeitpunkt der Skontierung voraus.
- 7.3 Eine Zahlung ist nur dann rechtzeitig erfolgt, wenn die Verkäuferin über den Gegenwert mit Wertstellung an dem Fälligkeitstag auf ihrem Bankkonto verfügen kann. Alle Zahlungen haben in Euro und kostenfrei auf das von der Verkäuferin genannte Konto zu erfolgen.
- 7.4 Die Zahlung mit Wechseln und Schecks bedarf besonderer Vereinbarung. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber und für die Verkäuferin kosten- und spesenfrei angenommen.
- 7.5 Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs. Die Verkäuferin ist berechtigt, für Mahnungen eine Gebühr von 10 € je Mahnung zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe zu berechnen.
- 7.6 Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, stehen der Verkäuferin die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Die

Verkäuferin ist ferner berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer fällig zu stellen und die Ermächtigung gemäß Ziff. 8.4, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern und die Kaufpreisforderungen einzuziehen, zu widerrufen.

- 7.7 Kommt es nach Vertragsschluss zu einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage oder der Zahlungsfähigkeit des Käufers oder wird der Verkäuferin eine früher eingetretene Verschlechterung bekannt und kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Verkäuferin nicht nach, so behält sich die Verkäuferin vor, Zahlungen vor Eintritt des vereinbarten Zahlungstermins zu verlangen, noch nicht gezahlte Ware nur gegen angemessene Sicherheitsleistung oder ersatzweise Vorauszahlung zu liefern und bei hereingenommenen Wechseln die Zahlung vor Beendigung der Laufzeit zu verlangen. Werden innerhalb einer von der Verkäuferin gesetzten angemessenen Nachfrist weder Vorauszahlungen noch Sicherheitsleistungen erbracht, so ist die Verkäuferin zum Rücktritt nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt.
- 7.8 Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen gegen die Zahlungsansprüche der Verkäuferin ist ausgeschlossen, soweit diese von der Verkäuferin nicht anerkannt, unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Käufer ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Alle Lieferungen der Verkäuferin erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt (Vorbehaltsware). Das Eigentum an der Ware geht nur dann auf den Käufer über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus allen zwischen der Verkäuferin und dem Käufer bestehenden Geschäftsbeziehungen erfüllt hat. Die Aufnahme einer Forderung gegen den Käufer in einen Kontokorrent und die Anerkennung eines Saldos berührt den Eigentumsvorbehalt nicht.
- 8.2 Kommt der Käufer mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber der Verkäuferin in Verzug, so kann diese unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsware nach Ablauf einer angemessenen Frist zurücknehmen. Die Rücknahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar.
- 8.3 Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung und Zerstörung, wie z. B. gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden, ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Käufer tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen schon jetzt an die Verkäuferin ab.

- 8.4 Der Käufer darf die im Eigentum der Verkäuferin stehende Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Er ist jedoch nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen berechtigt, die gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unter Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts weiter zu verkaufen. Die vorgenannte Berechtigung besteht nicht, soweit der Käufer den aus der Weiterveräußerung der Waren entstehenden Anspruch gegen seinen Vertragspartner – jeweils wirksam – im Voraus an einen Dritten abgetreten oder verpfändet oder mit ihm ein Abtretungsverbot vereinbart hat oder wenn der Käufer seine Zahlung einstellt, er einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt hat, ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung eines solchen mangels Masse abgelehnt worden ist oder sich aus sonstigen Umständen ergibt, dass der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Der Käufer tritt an die Verkäuferin zur Sicherung der Erfüllung aller Ansprüche der Verkäuferin gegen den Käufer schon jetzt alle – auch künftig entstehenden und bedingten – Forderungen aus einem Weiterverkauf der von der Verkäuferin gelieferten Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der gelieferten Ware mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Die Verkäuferin nimmt diese Abtretung hiermit an. Solange und soweit der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Verkäuferin nachkommt, ist er zur Einziehung der an die Verkäuferin abgetretenen Forderungen gegen seine Kunden im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung ermächtigt. Er ist jedoch nicht berechtigt, hinsichtlich dieser Forderungen ein Kontokorrentverhältnis oder Abtretungsverbot mit seinen Kunden zu vereinbaren oder sie an Dritte abzutreten oder zu verpfänden. Auf Verlangen hat der Käufer der Verkäuferin alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte der Verkäuferin gegenüber den Kunden des Käufers erforderlich sind. Ferner hat der Käufer auf Verlangen seinen Kunden die erfolgte Abmachung bekannt zu geben und diese aufzufordern, bis zur Höhe der Ansprüche der Verkäuferin gegen den Käufer Zahlungen an die Verkäuferin zu leisten. Die Verkäuferin ist auch berechtigt, jederzeit selbst die Kunden des Käufers von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen.
- 8.5 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer die Verkäuferin unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Die daraus entstehenden Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Käufers, soweit sie nicht von Dritten getragen sind.
- 8.6 Die Be- und Verarbeitung der von der Verkäuferin unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren erfolgt durch den Käufer stets im Auftrag der Verkäuferin, ohne dass der Verkäuferin hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Die Verkäuferin wird entsprechend dem Verhältnis des Netto-Fakturawertes der Ware der Verkäuferin zum Netto-Fakturawert der be- oder verarbeiteten Ware Miteigentümer der so

entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherstellung aller Ansprüche dient. Bei Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen, der Verkäuferin nicht gehörenden Waren durch den Käufer gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass der Miteigentumsanteil an der neuen Sache nunmehr als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingung gilt. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer nach Ver- oder Bearbeitung, Verbindung oder Vermischung gem. der vorgenannten Absätze zusammen mit anderen, der Verkäuferin nicht gehörenden Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.

- 8.7 Die Verkäuferin verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten der Verkäuferin die zu sichernden Forderungen der Verkäuferin gegen den Käufer um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Verkäuferin.

9 Schadensersatz

- 9.1 Die Verkäuferin haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten der Verkäuferin beruhen. Die Schadensersatzhaftung ist jedoch außer bei vorsätzlicher Vertragsverletzung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet die Verkäuferin nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist. Die Verkäuferin haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen für arglistig verschwiegene Mängel sowie für übernommene Beschaffenheitsgarantien.
- 9.2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Veräußert der Käufer die Liefergegenstände unverändert oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Waren, so stellt er die Verkäuferin im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.
- 9.3 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- 9.4 Die Haftungsbeschränkungen nach dieser Ziff. 9 gelten auch für eine etwaige Haftung der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin gegenüber dem Käufer.

10. Gewerbliche Schutzrechte

Schreibt der Käufer durch bestimmte Anweisungen, Angaben, Unterlagen, Entwürfe oder Zeichnungen vor, wie die Verkäuferin die zu liefernden Produkte fertigen oder liefern soll, so übernimmt der Käufer die Gewähr, dass durch die Verkäuferin Rechte Dritter wie Patente, Gebrauchsmuster oder sonstige Schutz- und Urheberrechte nicht verletzt werden. Der Käufer stellt die Verkäuferin von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen einer solchen Verletzung gegen die Verkäuferin geltend machen.

11. Ausführbestimmungen

11.1 Für den Weiterverkauf, die Weitergabe oder sonstige Überlassung in ein anderes Land als das Zielland, in welches die Ware seitens Caramba geliefert wurde, sind unsere Produkte nicht vorgesehen. Der Besteller ist sich dieser Einschränkung bewusst und klärt seine eigenen Kunden darüber auf. Gegenüber dem Besteller übernehmen wir für eine Nichtbeachtung dieser Einschränkung keine Haftung.

11.2 Sollte ein anderes Land als das Zielland bedient werden, ist der Exporteur der Ware vollumfänglich für die Verkehrsfähigkeit im jeweiligen Land verantwortlich. Hierbei sind der Name, die Adresse, das Logo und alle weiteren Hinweise auf den Hersteller Caramba durch die entsprechenden Daten des Exporteurs zu ersetzen. Gleiches gilt für die Adresse auf den begleitenden Dokumenten, wie insbesondere dem Sicherheitsdatenblatt und der technischen Information. Zudem hat er die notwendigen zollrechtlichen und transportrechtlichen Vorgaben selbst zu erfüllen und alle Gesetze, Verordnungen, Regeln und weitere Vorschriften einzuhalten, welche für den Import, den Verkauf und die Lieferung einschlägig sind.

12. Erfüllungsort - Gerichtsstand - anwendbares Recht- sonstiges

12.1. Erfüllungsort ist der Ort des Lieferwerks. Deutsches Recht ist ausschließlich anzuwenden. Die Anwendung der einheitlichen Gesetze vom 17. Juli 1973 über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.

12.2. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl Duisburg oder der Sitz des Käufers, auch für Urkunds-, Wechsel- oder Scheckprozesse

12.2. Hinweis gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz: Die Daten werden gespeichert.

12.3. Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare



Regelung auf Vorschlag der Verkäuferin durch eine Bestimmung zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.